

Bebauungsplan He 27 in der Ortschaft Hersel

Beteiligungsverfahren § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Eingegangen sind 16 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie 5 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:

In der Zeit vom 27.08.2015 -28.09.2015 wurde die die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und gaben die in der Anlage beigefügten Stellungnahmen ab:

- 1. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, 50977 Köln, Postfach 501740, Schreiben vom 17.08.2015**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Schutzstreifen vorhandener Leitungen durchgeführt.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

- 2. Netcologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Schreiben vom 20.08.2015**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

- 3. Amprion GmbH, 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24, Schreiben vom 21.08.2015**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

4. PLEDOC GmbH, 45312 Essen, Postfach 12 02 55, Schreiben vom 24.08.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

5. Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf, 40408 Düsseldorf, Postfach 300865, Schreiben vom 25.08.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurde mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen, Teile dieser Fläche jedoch bereits ausgewertet worden sind. Ferner wird auf frühere Schreiben des KBD vom 19.08.2014 sowie vom 22.05.2013 verwiesen.

Das Schreiben vom 19.08.2014 stammt aus der 1. Beteiligungsrunde und wurde bereits dort abgewogen das Schreiben vom 22.05.2013 sowie die beigelegte Karte nehmen ausschließlich Bezug auf das Plangebiet des benachbarten Bebauungsplan He28.

Da für das Plangebiet keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gegeben ist, sollten Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis zur Verfahrensweise bei der Auffindung von Kampfmitteln ist in der Entwurfsplanung bereits enthalten.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

6. LVR-Dezernat Finanz- und Immobilienmanagement, Dezernat 2, 50663 Köln, Schreiben vom 25.08.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

7. Unitymedia NRW GmbH, 34020 Kassel, Postfach 10 20 28, Schreiben vom 03.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

8. RSAG AöR, 53719 Siegburg, Schreiben vom 04.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

9. Vodafone GmbH, 40878 Ratingen, D2 Park 5, Schreiben vom 07.09.2015 und 23.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

10. Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG, 53881 Euskirchen, Münsterstraße 9, Schreiben vom 11.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

11. StadtBetriebBornheim, 53332 Bornheim Donnerbachweg 15, Schreiben vom 15.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wird dargelegt, dass die Anregungen aus der Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung vom 27.05.2013 der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt wurden. Des Weiteren werden Formulierungsvorschläge für den Hinweis zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Ziffer 5, Teil B der Textlichen Festsetzungen) sowie zur Abwasser und Regenwasserrückhaltung (Ziffer 10 der Begründung) vorgebracht.

Die benannten Textstellen werden entsprechend angepasst. Der Hinweis, das benutzte Prozesswasser, welches in den Kanal eingeleitet wird, über einen separaten Zähler erfasst werden solle, wird nicht in die Planung aufgenommen, jedoch empfohlen dies zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Beschlussentwurf:

Die zur Wasserver- und Abwasserentsorgung vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass die Hinweise zur Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie zur Regenwasserrückhaltung angepasst werden.

Fachbereich Wasserversorgung

Es werden lediglich Hinweise zur späteren tiefbautechnischen Ausführungsplanung für die Versorgungsträger vorgetragen.

Die gegebenen Hinweise zur Verlegung von Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sondern im Rahmen der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu beachten.

Beschlussentwurf:

Die zur Wasserversorgung vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Fachbereich Abwasserentsorgung

Der Stadtbetrieb Bornheim führt an, dass das Gebiet des B-Plans He 27 im Generalentwässerungsplan nicht vollständig berücksichtigt wurde. Er weist darauf hin, dass für das Plangebiet eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer nicht möglich und nur eine maximale Flächenversiegelung von 70% zulässig ist. Ferner sei im Plangebiet auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten und sämtliche Vorhaben zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Dabei ist das schwach belastete Oberflächenwasser gemeinsam mit dem Schmutzwasser der Mischwasserkanalisation zuzuführen. Während das häusliche Schmutzwasser direkt in den in der Allerstraße vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden kann, ist für gewerbliche Abwässer, die vorbehandelt werden müssen – aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III b– ein Antrag auf Indirekteinleitung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu stellen.

Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist über den Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation gewährleistet. Die Mischwässer werden der Kläranlage Bornheim-Hersel zugeleitet

Die Vorgabe des zulässigen Versiegelungswertes von max. 70% wird eingehalten. Die Möglichkeit einer dezentralen Versickerung wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser versickert werden kann. Der Anteil der danach noch zu betrachtenden versiegelten Flächen liegt, nicht zuletzt durch eine großzügige Ausweisung von Grünstreifen im Plangebiet, unter 70 % und kann somit an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.

Im Plangebiet sind ferner abflussmindernde Maßnahmen (Regenwasserrückhaltung in Form eines Mulden-Rigolensystems mit nachgeschalteter Versickerung, in Kombination mit einer Brauchwassernutzung) vorgesehen.

Bei Überflutungen in Folge Starkregenereignissen läuft das Niederschlagswasser zunächst in den Bereich Regenüberlaufbecken/ Versickerungsanlagen (innerhalb der privaten Grünflächen im südwestlichen Plangebiet) und setzt bei Überstau in den Abgrabungsbereich über, wo es schadlos ablaufen kann.

Die weitergehenden Details sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Zusammenhang mit der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen für eine Rückhaltung / Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken im Zuge der Planungen zur Ableitung des Niederschlagswassers zu klären.

Nach Rücksprache mit dem Stadtbetrieb Bornheim (ehemals „Abwasserwerk“) im Juni 2014 (Herr Pützer) ist in Anbetracht der vorgenannten Entwässerungskonzeption davon

auszugehen, dass – im Rahmen des B-Plan-Verfahrens– von einer weitergehenden Überflutungsbetrachtung abgesehen werden kann.

Nach weiterer Abstimmung (Januar 2017) mit dem Stadtbetrieb Bornheim wurde der Text zur Überflutungsbetrachtung in der Begründung nochmals überarbeitet und angepasst.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

Die Abwasserbeseitigung vorgetragener Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen und Hinweise sind bereits in der Planung enthalten.

12. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, 50765 Köln, Gartenstraße 11, Schreiben vom 16.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

13. Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, 53008 Bonn, Postfach 1820, Schreiben vom 24.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

14. NABU-Bonn / NRW, h.feige@nabu-bonn.de, Schreiben vom 28.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wird befürchtet, dass durch die Ausweitung des Gewerbebereiches an dieser Stelle die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet seien, u.a. werde der Bereich des Grünen C zusätzlich eingeengt. Ferner sei die Festlegung der Kompensationsflächen nicht nachvollziehbar, auch würden die durch die Planung ausgelösten Verkehrsprobleme sowohl für die Tierwelt als auch für Erholungssuchende nicht ausreichend berücksichtigt. Des Weiteren wird bemängelt, dass einzelne Tierarten (z.B. Kreuzkröte) als nicht vorhanden bezeichnet oder nicht untersucht worden sind (Flußregenpfeifer, Kiebitz, Steinschmätzer, Heuschrecken, Schmetterlinge), ebenso werden Aussagen zu Planungsvarianten (z.B. 0-Variante) vermisst. Auch seien keine Alternativen geprüft worden.

zu 1.)

Die Fläche des Geltungsbereiches war im Flächennutzungsplan bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen, eine zukünftige Teilversiegelung also absehbar. Gegenüber anderen Standorten besteht bei diesem Standort eine Vorprägung durch den vorhandenen Kiesabbau und dessen Lagerflächen. Die Planung verursacht daher keine erheblichen weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Im Stadtgebiet von Bornheim

liegen nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan auch keine potentiellen Flächen in vergleichbarer Größe vor. Eine alternative Lokalität ist somit nicht vorhanden, folgerichtig sollen an dieser Stelle die städtebaulichen Planungen der Stadt Bornheim für den Ortsteil Hersel umgesetzt werden.

Überdies wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass bei Alternativflächen außerhalb des Kiesabbaubereiches die Schutzgüter der Umwelt in weit höherem Maße betroffen wären.

zu 2)

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bereits jetzt aufgrund der gewerblichen Prägung sowie der bestehenden Verkehrswege gegenwärtig. Die Einbindung des Planungsgebietes in die Landschaft erfolgt durch Begrenzung der Bauhöhe und Eingrünung der baulichen Anlagen und der Mauer. Der Baumbestand in der geplanten Grünanlage sowie die Eingrünung der Fläche mit Baum-/Strauchpflanzungen mit einer Mindesthöhe von 5 m tragen zur optischen Einbindung des Gewerbebetriebes in das Landschaftsbild bei. Die relativ große Breite der Grünanlage zum südöstlich angrenzenden „Biotopbereich“ des Nachbargrundstückes schafft eine sinnvolle Pufferzone.

Im Weiteren trägt die Verbreiterung der Allerstraße sowie die geänderte Verkehrsführung, welche künftig den Hauptverkehr über den Mittelweg führt und damit den Straßenabschnitt vor der Behindertenwerkstatt deutlich entlasten wird, – gegenüber der heutigen Verkehrssituation – zu einer insgesamt deutlichen Entlastung bei.

Mit der Ergänzung vom 23.01.2015 zum Umweltbericht sowie zum LPB und zur ASVP wurde seitens des Büro Raskin eine Karte auf Grundlage des aktuell vorliegenden Wechselkrötenmonitorings im Plangebiet und seiner Umgebung (s. Karte 1 im Kapitel 6.3 des Umweltberichtes) erstellt und die Funktionen der gekennzeichneten Flächen sowie die auf den Ökoflächen dargestellten Maßnahmen erläutert. Ziel der Maßnahmen ist es, den Lebensraum für Wechselkröten zu gestalten und den Zustand der Population zu verbessern.

zu 3)

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde vom Büro „raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR“ eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Artenschutzprüfung durchgeführt.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG erfolgte auf Grundlage einer am 29. August 2012 durchgeführten Geländebegehung, bei der die Nutzungen und Biotope im Plangebiet mit seiner engeren Umgebung erfasst wurden. Die Benennung und Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen erfolgte auf der Grundlage der „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach FROELICH & SPORBECK (1991).

Auf dieser Grundlage erfolgte eine sachgerechte Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft. Eine Darstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- bzw. Nutzungstypen ist der Karte 1 im Kapitel 6.1 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Mit der Ergänzung vom 23.01.2015 zum Umweltbericht sowie zum LPB und zur ASVP wurde seitens des Büro Raskin eine Karte (s. Karte 1 im Kapitel 6.3 des Umweltberichtes) auf Grundlage des aktuell vorliegenden Wechselkrötenmonitorings im Plangebiet und seiner Umgebung erstellt. Die Funktionen der gekennzeichneten Flächen sowie die auf den Ökoflächen dargestellten Maßnahmen sind im Kapitel 4.4.2 des Umweltberichtes erläutert.

Demnach sind die genauen Festlegungen der Ausgleichs- und Kompensationsflächen nachvollziehbar dargestellt.

zu 4)

Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Alternativen für die Realisierung des Planvorhabens untersucht. Das jetzt ausgewählte Konzept weist hinsichtlich der Umweltauswirkungen die geringsten dauerhaften Beeinträchtigungen auf. So ist der Anteil der Grün- und Ausgleichsflächen sehr umfangreich und so angeordnet, dass sie mehrere wichtige Funktionen gleichzeitig wahrnehmen können. Sie dienen sowohl als Ausgleichsfläche als auch als Sichtschutz und als öffentlich zugängliche Fläche.

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes „He 27“ (0-Variante) würde das Planungsgebiet auf Grund des Bestandschutzes weiterhin gewerblich, jedoch ohne Anpassung an den Stand der Technik genutzt werden. Eine Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen und eine großräumige Flächenversiegelung würden zwar nicht stattfinden, jedoch blieben – im Hinblick auf die Schutzgüter - die Vorbelastungen erhalten und das Landschaftsbild würde weiterhin als intensiv genutzte Gewerbelandschaft noch intensiver in Erscheinung treten.

zu 5)

Im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurde vom Büro „roskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR“ eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG erfolgte auf Grundlage einer am 29. August 2012 durchgeführten Geländebegehung, bei der die Nutzungen und Biotope im Plangebiet mit seiner engeren Umgebung erfasst wurden.

Innerhalb der B-Plan-Grenzen sind auf der vegetationslosen Fläche vergleichsweise wenige planungsrelevante Brutvogelarten zu erwarten. Hierzu zählen Bodenbrüter wie der Flussregenpfeifer. Bei der Ortsbegehung konnte die Art jedoch nicht im Plangebiet erfasst werden. Ein potentiell Vorkommen der bodenbrütenden Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz und Wachtel im Plangebiet ist auf die umliegenden Ackerflächen und die Grünlandbrache östlich des Betriebsgeländes beschränkt. Letztere bietet auch Arten wie Feldschwirl und Schwarzkehlchen geeignete Strukturen. Viele andere planungsrelevante Brutvogelarten sind jedoch aufgrund der ungünstigen Habitatausstattung im Plangebiet und seiner näheren Umgebung auszuschließen. Hierzu zählen beispielsweise Waldkauz, Kleinspecht, Steinkauz und Nachtigall. Greifvogelarten wie Wanderfalke und Schwarzmilan werden das Plangebiet weder zur Brut noch als essenzielles Jagdhabitat nutzen, da die Habitatausstattung für diese Arten wenig optimal ist.

Planungsrelevante europäische Brutvogelarten wie Flussregenpfeifer, Feldschwirl, Rebhuhn oder Schwarzkehlchen können in der näheren Umgebung des Plangebietes vorkommen. Durch die Durchführung aller baulichen Maßnahmen außerhalb der Balz- und Fortpflanzungszeiten europäischer Vogelarten (Oktober bis März) können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen dieser Artengruppe jedoch ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahmen betreffen allenfalls einzelne geeignete Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer, was in der Winterperiode irrelevant ist. Die Raupen verpuppen sich im Spätsommer in eine Erdhöhle und überwintern dort. Im Frühjahr des folgenden Jahres schlüpfen dann die Falter der nächsten Generation (LANUV 2012). Um eine Beeinträchtigung der Art ausschließen zu können, sollten die Bauarbeiten im Winterhalbjahr, jedoch auf jeden Fall vor der ab Mai stattfindenden Eiablage erfolgen. Durch seine hohe Mobilität und die geringe Standorttreue wird es der Art im darauffolgenden

Frühjahr nicht schwer fallen, ggf. auf andere geeignete Gebiete auszuweichen. Somit ist der Nachtkerzenschwärmer nicht von den Eingriffen betroffen.

Somit wurde das Vorkommen der angesprochenen Tierarten untersucht und ausreichend berücksichtigt.

zu 6)

Die Landschaft in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt durch Abgrabungen, (rekultivierte) Ackerflächen, Gewerbeflächen und große Verkehrswege, allen voran die 300 m südwestlich des Plangebietes gelegene Autobahn A555. Südöstlich grenzt der regionale Grünzug an das Plangebiet. Die Landschaft ist weitgehend eben und arm an Gehölzstrukturen. Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes „He 27“ (0-Variante) würde das Planungsgebiet auf Grund des Bestandschutzes weiterhin gewerblich, jedoch ohne Anpassung an den Stand der Technik genutzt werden. Eine Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen und eine großräumige Flächenversiegelung würden zwar nicht stattfinden, jedoch blieben – im Hinblick auf die Schutzgüter - die Vorbelastungen erhalten und das Landschaftsbild würde weiterhin als intensiv genutzte Gewerbelandschaft noch intensiver in Erscheinung treten.

Das Plangebiet ist für eine Erholungsnutzung entsprechend ungeeignet.

Der westlich und südlich angrenzende Bereich hat eine Bedeutung im Rahmen der Naherholung der Wohngebiete in Bonn, Bornheim und Alfter. Dieser Bereich ist Bestandteil des Grünen C.

Beschlussentwurf:

Die zum Natur- und Landschaftsschutz (1), zu Auswirkungen des Verkehrs auf die Tierwelt und die Erholung (2) zur Festlegung von Kompensationsflächen und zum Artenschutz (3), zu Alternativstandorten (4) und zur Berücksichtigung planungsrelevanter Tierarten (5) sowie zum Landschaftsbild (6) vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

15. Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., 53332 Bornheim-Brenig, Schreiben vom 28.09.2015

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Es wird befürchtet, dass durch die geplante Erweiterung des Gewerbebereiches die ohnehin bereits vorbelastete Landschaft nicht noch weiter belastet wird. Gleiches wird für den Erholungswert der Wege und Straßen im Umfeld des Plangebietes geltend gemacht, die insbesondere von Radfahrern in Anspruch genommen werden. Als Beeinträchtigung wird insbesondere angesehen, dass die derzeit vertieft in der Kiesgrube stehende Transportbetonanlage im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nunmehr ebenerdig errichtet werden kann und somit als Industrieanlage stärker in Erscheinung tritt. Ferner wird von einer höheren Immissionsbelastung der benachbarten Behindertenwerkstatt ausgegangen.

Die vom Landschafts-Schutzverein Vorgebirge vorgeschlagene Ausdehnung des Plangebietes nach Südwesten, welche den derzeitigen Standort in die Planung einbeziehen würde, um den derzeitigen Standort der Transportbetonanlage beizubehalten, ist nicht möglich, da diese Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, der dort öffentliche Grünflächen darstellt. Ferner ist beabsichtigt diesen Bereich der Kiesgrube teilweise zurückzubauen und zu rekultivieren. Entsprechende Bescheide für die Rekultivierung einzelner Teilflächen liegen zwischenzeitlich bereits vor.

Einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde bei der Erstellung des Bebauungsplanes ferner durch die Festsetzung umfangreicher Eingrünungsmaßnahmen (Pflanzstreifen von 5 bis 20 m Breite) entgegengewirkt, welche insbesondere zu den nord- und südöstlich gelegenen Siedlungsbereichen sowie zu den am Plangebiet vorbeiführenden Wegen hin orientiert sind.

Der Baumbestand in der geplanten Grünanlage sowie die Eingrünung der Fläche mit Baum-/Strauchpflanzungen mit einer Mindesthöhe von 5 m tragen zur optischen Einbindung des Gewerbebetriebes in das Landschaftsbild bei. Die relativ große Breite der Grünanlage zum südöstlich angrenzenden „Biotopbereich“ des Nachbargrundstückes schafft eine sinnvolle Pufferzone.

Die Hallen sowie die weitgehende Einfassung des Betriebsgeländes mit einer 5 m hohen Mauer tragen dazu bei, dass möglichst wenige Lärmemissionen in die Umgebung gelangen. Die Schallemissionen werden durch die Festsetzung von flächenbezogenen Emissionskontingenten begrenzt.

Die Minderungsmaßnahmen für die Emission von Schadstoffen sind durch die TA-Luft und TA-Lärm vorgegeben. Aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise ist sichergestellt, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Die Emissionen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben überwacht und gemessen. Der Betrieb der Anlagen wird hinsichtlich des Umweltschutzes vom Betriebspersonal überwacht.

Beschlussentwurf:

Die zur Eingrünung des Plangebietes, zum Landschaftsbild sowie zum Immissionschutz vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

16. Rhein-Sieg-Kreis, 53705 Siegburg, Postfach 1551, Schreiben vom 25.09 und 09.10.2015

Natur- und Landschaftsschutz

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird angeregt, zur Ökokontofläche der Fa. Hünten hin (im Nordosten) anstatt der Anpflanzung von Hochstämmen (Ziffer 6.3 der Textlichen Festsetzungen) eine Strauchpflanzung vorzunehmen.

Die Eingrünung des Gewerbegebietes ist in diesem Bereich mit Sträuchern analog der Textlichen Festsetzung der Ziffer 6.2, vorzusehen. Die vorgesehenen Baumpflanzungen stellen lediglich eine ergänzende Maßnahme zu den hier vorgesehenen Strauchanpflanzungen dar und sollten daher beibehalten werden.

Innerhalb der Tauschfläche (21 West) befindet sich im Nordwesten, unmittelbar an den Durchlass der ehemaligen Bandstraße angrenzend, ein 1,9 ha großer Bereich, der als Ausgleichsfläche hergerichtet wurde. Es wird angeregt, auch den hieran anschließenden Teilbereich der Ausgleichsfläche Wechselkrötenkonform herzurichten.

Ferner seien in den Planunterlagen des Bebauungsplanes die Darstellungen der Tausch- und Ökokontoflächen A hinsichtlich der Ackers an der Roisdorfer Straße, (welcher nicht Bestandteil der Ökokontofläche ist) gemäß der beigefügten Stellungnahme den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen sowie die Angabe zum Stand des Ökokontoguthabens der Fa. Hünten (derzeit 668.176 Punkte) noch zu aktualisieren.

Die Darstellungen der Tausch- und Ökokontoflächen A hinsichtlich des Ackers an der Roisdorfer Straße (welcher nicht Bestandteil der Ökokontofläche ist), wurde im Umweltbericht an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und die Angabe zum Stand des Ökokontoguthabens der Fa. Hüntes (derzeit 668.176 Punkte) wurde aktualisiert.

Der angesprochene Teilbereich innerhalb der Tauschfläche (21 West) wird im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes He 28 als Ausgleichsfläche festgesetzt und für den Artenschutz hergerichtet.

Beschlussentwurf:

Die zu den vorgesehenen Anpflanzungen sowie zu den Tausch- und Ökokontoflächen sowie zum Immissionsschutz vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass die Angaben zum Stand des Ökokontoguthabens sowie die Darstellungen der Tausch- und Ökokontoflächen A angepasst werden.

Altlasten, Gewerbliche Abfallwirtschaft, Erneuerbare Energien

Des Weiteren werden Hinweise zur abgrabungsrechtlichen Situation und zu der aus der wasserrechtlichen Erlaubnis resultierenden Rekultivierungsverpflichtung gegeben und angeregt den diesbezüglichen Hinweis zum Umgang mit dem anfallenden Aushubmaterial (Teil B der Textlichen Festsetzungen, Ziffer 3 „Bodenschutz und Altlasten“) dahingehend anzupassen, dass bei der Errichtung der Versickerungsanlage eine für den Bodenaustausch eine fachgutachterliche Begleitung vorzusehen ist sowie eine Dokumentation als Nachweis vorzulegen ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet der Einbau von Recyclingbaustoffen nur unter versiegelten Flächen –nach vorangegangener Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis— zulässig ist und je nach Art der im Plangebiet gelagerten und behandelten Abfälle hierzu ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich sei.

Um den Erfordernissen des Klimaschutzes zu entsprechen, wird des Weiteren angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet zu prüfen.

Der abgrabungsrechtliche Hinweis zur Rekultivierungsverpflichtung sowie das Erfordernis zur Beantragung wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Beseitigung des Niederschlagswassers durch private Versickerungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Umgang mit dem anfallenden Aushubmaterial wird entsprechend dem Vorschlag des Rhein-Sieg-Kreises angepasst.

Der Anregung den Einsatz erneuerbarer Energien im Baugebiet zu prüfen, um den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowie die Energieeffizienz von Baumaßnahmen zu prüfen wird nicht gefolgt. Da die Energieeffizienz der Gebäude über die jeweils aktuelle EnEV (Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden) geregelt wird und die EnEV entsprechend dem aktuellen Stand der Technik der ständigen Anpassung unterliegt, wird auf diesbezügliche Festsetzungen im Bebauungsplan verzichtet.

Beschlussentwurf:

Die zum Bodenaustausch und zum Einbau von Recyclingstoffen sowie zum Klimaschutz vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass der Hinweis zum Umgang mit anfallendem Aushubmaterial angepasst wird.

Immissionsschutz

Es wurde um Fristverlängerung gebeten. Die Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 09.10.2015 nachgereicht.

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wird angeführt, dass die zum Planverfahren erstellte Schallimmissionsprognose vom 14.06.2014 einschließlich deren Ergänzung vom 28.11.2014 nicht auf Plausibilität prüfbar seien und angeregt diese zu konkretisieren sowie mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Die ebenfalls zum Verfahren erstellte Staubimmissionsprognose (Stand: 30.06.2014) würde dagegen nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sondern erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch die zuständige Genehmigungsbehörde geprüft.

Bezüglich der Schallimmissionsprognose fand am 30.08.2016 ein Abstimmungstermin zwischen den Gutachtern des He 27 und des daneben liegenden Bebauungsplanes He 28 sowie des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bornheim statt. Im Rahmen dieses Termins haben sich die Beteiligten auf eine Berechnungsweise anstatt im Halbkugelsystem im Vollkugelsystem zu rechnen, geeinigt. Die Kontingenzwertwerte mussten deshalb in Bebauungsplanunterlagen angepasst werden.

Beschlussentwurf:

Kenntnisnahme

Die zum Immissionsschutz vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit gefolgt, dass sowohl schalltechnische Betrachtung (Immissionsprognose) des Plangebietes als auch die immissionsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Schallschutz modifiziert werden.

Aufgestellt, 01.02.2017